Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1926	Nr. 12

Inhalt:

Tag		Seite
19. 3. 26.	Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes	99
23. 3. 26.	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze	99
23. 3. 26.	Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926	100
15. 3. 26.	Verordnung über die Ermächtigung nachgeordneter Behörden zum Erlasse von Verwaltungsvorschriften im Anschluß an das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr	103
16. 3. 26.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen	103
15. 3. 26.	Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags	104
15. 3. 26.	Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 156), betreffend die vorläufige Regelung der kommunalen Verhältnisse der Kreise Merzig und St. Wendel	104
Hinweis	auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung	104

(Nr. 13063.) Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 19. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 31. März 1927 verlängert.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

(Nr. 13064.) Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 23. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) wird hinter § 6 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6a.

Mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können außer den Referendaren (§ 2), den Gerichtsassessoren (§§ 3ff.) und den planmäßigen Richtern auch andere Personen beauftragt werden, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben.

In Strafsachen dürfen solche Hilfsrichter nur insoweit verwendet werden, als es sich um Richter im Ruhestande handelt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es tritt am 16. Juli 1927 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1926.

(Siegel). Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13065.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926. Vom 23. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmung.

§ 1.

(1) Die Veranlagung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) in der Fassung des Artikels II der Ersten Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 109), des Artikels II der Zweiten Ergänzungsverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 41) und des Artikels II des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 97), soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. März 1927.

II. Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1925.

§ 2.

(1) Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

(2) Hinzuzusetzen sind:

a) die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie nicht zu den laufenden Verbindlichkeiten gehören;

b) der Wert der dem Unternehmen dienenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen;

c) der Wert von Beteiligungen, der nach § 27 des Reichsbewertungsgesetzes außer Ansatz geblieben ist.

§ 3.

(1) Der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1925 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahre 1925 erzielt hat; ist der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahrs 1925 eröffnet worden, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs 1925 der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebs bis zum Ablaufe des Kalenderjahrs der Eröffnung. An Stelle des Kalenderjahrs tritt bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahre 1925 endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahrs 1925 eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr. Umfaßt der für die Ermittlung des Ertrags maßgebende Zeitraum weniger als zwölf Monate, so ist sein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen. Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

(2) Für die Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne des § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der Beginn des 1. Januar 1925 oder, wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Eröffnung des Betriebs.

(3) Der Veranlagung der Steuer nach der Lohnsumme ist die im Rechnungsjahre 1925 erwachsene Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 4.

Übersteigt auf Grund der Veranlagung der Steuerbetrag nach dem Ertrage 200 vom Hundert der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen oder ministeriellen Richtlinien zu leistenden Vorauszahlungen, so wird der darüber hinausgehende Betrag auf Antrag niedergeschlagen.

III. Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1926.

§ 5.

Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung der Bemessung nach der Lohnsumme oder über den Übergang von der Bemessung nach der Lohnsumme zu der Bemessung nach dem Gewerbekapitale für das Rechnungsjahr 1926 müssen bis zum 30. April 1926 gefaßt sein; sie sollen binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung den zuständigen Veranlagungsbehörden zugestellt werden.

§ 6.

§ 5 Abs. 3 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 wird für das Rechnungsjahr 1926 dahin abgeändert:

Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1 500 Reichsmark abgezogen werden.

§ 7.

(1) Das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

(2) Hinzuzusetzen sind:

a) die Schulden, die be der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie nicht zu den laufenden Verbindlichkeiten gehören;

b) der Wert der dem Unternehmen dienenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen.

§ 8.

Der im § 12 der Gewerbesteuerverordnung bezeichnete Steuersatz vom Gewerbekapitale wird für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf $^1/_3$ vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil auf $^1/_2$ vom Tausend festgesetzt.

§ 9.

(1) Der Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahre 1925 erzielt hat. § 3 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Für die Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne des § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der Beginn des 1. Januar 1926 oder, wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Eröffnung des Betriebs.

(3) Der Grundsteuerbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde veranlagt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargelegt wird.

§ 10.

Bei der Zerlegung der Steuergrundbeträge sind abweichend vom § 36 der Gewerbesteuerverordnung die Gemeinden (Gutsbezirke) zu berücksichtigen, in denen sich zur Zeit der Veranlagung Betriebsstätten des Unternehmens befinden.

§ 11.

(1) Für die Ermittlung der Roheinnahmen und der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 37 der Gewerbesteuerverordnung) ist das Kalenderjahr 1925 maßgebend.

(2) Ist in einer Gemeinde (Gutsbezirk) eine Betriebsstätte erst nach Beginn des Kalenderjahrs 1925 gegründet worden, so ist der Jahresbetrag der auf diese Gemeinde voraussichtlich entfallenden Roheinnahmen bzw. Löhne und Gehälter zu schätzen.

(3) Verliert eine Gemeinde (Gutsbezirk) im Laufe des Rechnungsjahrs 1926 die Eigenschaft einer Betriebsgemeinde, so werden die auf si entfallenden Steuergrundbeträge nach dem Ertrag und dem Kapital in Abgang gestellt. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

§ 12.

Auf die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme findet § 9 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Bei Verlegung der Betriebsstätte tritt die erforderliche Übertragung der Steuergrundbeträge nach Ertrag und Kapital für den Rest des Rechnungsjahrs ohne neue Veranlagung ein.

§ 14.

(1) Die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital ist in vierteljährlichen Teilen bis zum 15. des zweiten Monats des Kalendervierteljahrs, die Steuer nach der Lohnsumme, sofern die Gemeinde nicht einen längeren Zeitraum bestimmt, für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Mit der Entrichtung der Lohnsummensteuer hat der Steuerschuldner der hebeberechtigten Gemeinde eine Erklärung über die Höhe der in der Betriebsstätte erwachsenen Lohnsumme und die Zahl der in dieser beschäftigten Arbeitnehmer abzugeben. Diese Erklärung gilt als Steuererklärung. § 56 der Gewerbesteuerverordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 15.

(1) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1926 hat der Steuerschuldner auf diese Steuer Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Zuschläge zu leisten.

(2) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Kapitale für das Rechnungsjahr 1926 und bis zur Beschlußfassung der Gemeinde über die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer nach dem Kapitale für dieses Rechnungsjahr hat der Steuerschuldner auf diese Steuer Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt veranlagten Steuer nach dem Gewerbekapital und der für das Rechnungsjahr 1925 beschlossenen Zuschläge zu leisten.

(3) Die Zahlungen auf die Lohnsummensteuer sind bis zur Beschlußfassung über die Höhe der Zuschläge, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1926, nach Maßgabe der für das Rechnungsjahr 1925 zuletzt beschlossenen Zuschläge fortzuentrichten. § 41 Abs. 5 der Gewerbesteuerverordnung findet Anwendung.

§ 16.

An Stelle der im § 52 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung genannten Vorauszahlungen treten die Zahlungen gemäß § 14 Abs. 1.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

§ 17.

Die Steuerpflicht bezüglich der Steuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapitale beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablaufe desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs.

§ 18.

Die Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4b werden die Worte „ein Fünftel" ersetzt durch die Worte „ein Viertel".
2. Die §§ 13, 15 werden gestrichen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 21.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 in der durch die eingetretenen Änderungen bedingten Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13066.) Verordnung über die Ermächtigung nachgeordneter Behörden zum Erlasse von Verwaltungsvorschriften im Anschluß an das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. Vom 15. März 1926.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1925 zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzbl. II S. 1160) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der paßpolizeilichen Bestimmungen des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr vom 30. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 661) werden von den Regierungspräsidenten in Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Köslin, Schneidemühl, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau und Oppeln erlassen.

§ 2.

Die in dem § 1 bezeichneten Verwaltungsvorschriften sind vor Erlaß dem Preußischen Minister des Innern zur Einholung des Einvernehmens des Reichsministers des Innern (Schlußsatz der Verordnung vom 29. Dezember 1925 — Reichsgesetzbl. II S. 1160 —) vorzulegen.

Berlin, den 15. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13067.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 16. März 1926.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159), vom 11. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 226) und vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46.

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850—852) und anderen reichsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren.

Bei der Einziehung von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, unterliegt die Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten keinen Beschränkungen. Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesem Falle der Pfändung nicht unterworfen.

2. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung des Artikels 3 der Verordnung vom 11. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 226) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13068.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 15. März 1926.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 24. März 1925 (Gesetzsamml. S. 40) bis zum 1. Oktober 1926 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1926.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

(Nr. 13069.) Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 156), betreffend die vorläufige Regelung der kommunalen Verhältnisse der Kreise Merzig und St. Wendel. Vom 15. März 1926.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der kommunalen Verhältnisse der Kreise Merzig und St. Wendel, wird folgendes angeordnet:

Einziger Artikel.

(1) Die Restkreise Merzig und St. Wendel sind hinsichtlich des in den Restkreisen belegenen Vermögens der Kreise Merzig und St. Wendel verfügungsberechtigt. Dies gilt insbesondere für die an Grundstücken im Restkreise bestehenden Rechte und die diesen Rechten etwa zugrunde liegenden Forderungen einschließlich der zum Kreissparkassenvermögen gehörenden Rechte.

(2) Die Rechtswirksamkeit der hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände bereits erfolgten Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten bleibt unberührt.

Berlin, den 15. März 1926.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Hinweis auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Finanzministerialblatt Nr. 4 und 5 vom 27. Februar 1926 S. 73 und 74, im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 10 vom 3. März 1926 S. 207 und 208, im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Nr. 5 vom 15. März 1926 S. 53 und 54 ist eine Verordnung des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1926 zur Ausführung des Artikels II § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 97) verkündet, die mit Wirkung vom Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Februar 1926.

Zugleich für das Preußische Ministerium des Innern
und das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe:

Das Preußische Finanzministerium.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.